

§. 13.

Die Prüfung umfaßt:

- 1) die Ausarbeitung eines durch Zeichnungen darzustellenden und eingehend zu begründenden Entwurfs nach gegebenen Bedingungen. Der Kandidat hat die Lösung der Aufgabe mit der schriftlichen Versicherung an Eidesstatt zu versehen, daß sie von ihm ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist;
- 2) die Bearbeitung von Fachaufgaben unter Aufsicht;
- 3) eine mündliche Prüfung.

§. 14.

Die Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

I. Für die Kandidaten des Hochbauaufsichts:

- 1) Bürgerliche Baukunst (Stadt- und Landbau) mit besonderer Rücksicht auf die Gebäudearten der Staatsverwaltung, der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Verkehrswezens, Anlage von Orten, öffentlichen Straßen und Plätzen,
- 2) Monumentale Baukunst,
- 3) Feuerungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen, sowie Wasserversorgung und Wasserableitung,
- 4) Veranschlagung der Baukosten: Fertigung eines Kostenvoranschlags über ein kleineres, dem Kandidaten als Plan einzuhändigendes Gebäude, sowie Arbeitsbeschrieb, Preisbildung und Baubedingungen, letztere für die wesentlichsten Arbeitsgattungen,
- 5) Baumaterialienlehre,
- 6) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, deutsche Gewerbeordnung und Arbeitergesetzgebung,
- 7) Grundzüge des württembergischen Staats- und Verwaltungsrechts mit besonderer Berücksichtigung der Organisation und Zuständigkeit der Behörden, Grundzüge des Privatrechts, insbesondere der Lehre von dem Grundeigentum, den Dienstbarkeiten, dem Nachbarrecht und den bei Ausführung von Bauten gewöhnlich vorkommenden Verträgen, Wasserrecht, württembergische Bau- und Feuerpolizeivorschriften, Vorschriften über elektrische Anlagen.